



ELAG Immobilien AG
Hafnerstraße 12
4020 Linz

Bearbeiter/-in: Dominic Kettl
Tel: (+43 7722) 803-60522
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 08.08.2023

ELAG Immobilien AG
Grundwasserentnahme auf Gst. Nr. 741/1, KG
und Stadtgemeinde Mattighofen, zur Anspeisung
einer Grundwasserwärmepumpenanlage sowie
Versickerung des temperaturverminderten
Brauchwassers auf dem selben Grundstück
- wasserrechtliche Bewilligung

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 11.04.2023 hat die ELAG Immobilien AG unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf Gst. Nr. 741/1, KG und Stadtgemeinde Mattighofen, zur Anspeisung einer Grundwasserwärmepumpenanlage sowie Versickerung des temperaturverminderten Brauchwassers auf dem selben Grundstück, angesucht.

Nähere Einzelheiten sind dem beim Stadtamt Mattighofen während der Amtsstunden für den Parteienverkehr zur Einsichtnahme aufliegenden Projekt zu entnehmen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung für

D I E N S T A G, den 12. September 2023

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **09.00 Uhr** beim Stadtamt Mattighofen anberaunt.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte müssen mit der Sachlage vertraut sein, voll handlungsfähig und zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer

Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen oder es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich auch eines Rechtsbeistandes bedienen und in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Eine persönliche Ladung ergeht an den Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Entsprechende Unterlagen (z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge) sind als Nachweis mitzubringen. Für alle anderen gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (Kundmachungen > Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften > Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau) als Verständigung.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer auf Grund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht. **Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.**

Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt gegeben werden oder während der Verhandlung vorgebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Hinweis gem § 111 Abs. 4 WRG 1959: Sollte sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b WRG 1959 gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

Rechtsgrundlage

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. und §§ 10 – 13, 21, 22, 34, 50, 72, 98, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung (i.d.g.F.)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dominic Kettl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.